Verkehrsrecht Saarland: Ein Restwertangebot der Versicherung, das nach dem Verkauf des beschĤdigten.

Beigesteuert von Rechtsanwalt Klaus Spiegelhalter Freitag, 18. November 2016

Immer wieder versuchen Versicherer die Schadenssumme auch dadurch zu...

Immer wieder versuchen Versicherer die Schadenssumme auch dadurch zu drücken, dass sie höhere? in der Regel überregionale? Restwertangebote vorlegen und der Abrechnung auch dann zu Grunde legen, wenn das Kfz bereits zu einem niedrigeren Preis durch den Geschädigten verkauft wurde.

Zu Unrecht, wie auch das Amtsgericht Homburg mit dem oben genannten Urteil entschieden hat:

Im Einklang mit der stĤndigen saarlĤndischen Rechtsprechung hat das Gericht dargelegt, dass ein GeschĤdigter grundsĤtzlich nicht verpflichtet ist, der gegnerischen Haftpflichtversicherung vor dem Verkauf eines Unfallfahrzeuges die MĶglichkeit zu geben, ein gegebenenfalls hĶheres Restwertangebot als gutachterlich geschĤtzt abzugeben.

Aus diesem Grunde wurde der von uns erhobenen Klage auch insoweit stattgegeben.

Das Aktenzeichen und die Urteilsgrļnde werden wir zu einem spĤteren Zeitpunkt verĶffentlichen.

Über den Autor:

Rechtsanwalt Klaus Spiegelhalter ist Fachanwalt für Verkehrsrecht in Saarlouis. Rechtsanwalt Spiegelhalter hilft in allen Fragen des Verkehrsrechts insbesondere bei der unbürokratischen Unfallabwicklung (auch per Web-Akte), Bußgeld, Führerscheinproblemen, Punkten in Flensburg usw.

Das Verkehrsrechtsportal von Klaus Spiegelhalter finden Sie hier:

http://www.schadenfix.de/saarlouis/spiegelhalter

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:29